

## Beschlussvorlage Nr. 127/2024/1



Dez/Amt: I / 32.  
Bearbeiter: Walther, Torsten  
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	28.11.2024	Beschlussfassung

### Betreff:

**Wahl des Bürgermeisters 2025 - Wahl des Stadtwahlausschusses gemäß § 9 KomWG**

### Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau wählt den Stadtwahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2025 (einschließlich eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs) gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mit nachfolgend genannten Funktionen und Personen:

Vorsitzender:	Herr Torsten Walther
Stellvertretender Vorsitzender:	Herr Marcel Göpfert
Beisitzer (Schriftführer):	Frau Maria Horack
Stellvertretender Beisitzer (Schriftführer):	Frau Thekla Weißleder
Beisitzer:	Herr Daniel Barthel
Stellvertretender Beisitzer:	Frau Birgit Gnauck
Beisitzer:	Herr Dr. Albin Nees
Stellvertretender Beisitzer:	Herr Wolfgang Thiery
Beisitzer:	Frau Emily Thomas
Stellvertretender Beisitzer:	Herr Peter Mildner
Beisitzer:	Herr Alexander Noack
Stellvertretender Beisitzer:	Frau Mandy Noack
Beisitzer:	Herr Marcus Sieber
Stellvertretender Beisitzer:	Herr Fabian Schubert

### Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2025
Buchungsstelle :	12.10.01.10 / 442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	2.900
• Mittelbedarf	625
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

### Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

### Erläuterung:

In der Stadt Heidenau finden im Laufe des Kalenderjahres 2025 voraussichtlich folgende Wahlen bzw. Wahltermine statt:

23. Februar 2025	Bundestagswahl
23. März 2025	Bürgermeisterwahl
13. April 2025	etwa notwendig werdender zweiter Wahlgang zur Bürgermeisterwahl

Wahlorgane für die in der Verantwortlichkeit der Stadt Heidenau stattfindenden Kommunalwahlen (Stadtratswahl und Bürgermeisterwahl) sind nach § 8 KomWG der Stadtwahlausschuss, der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses und die Wahlvorstände.

Der Stadtwahlausschuss besteht gemäß § 9 Abs. 1 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Stadtrat aus den Wahlberechtigten und Stadtbediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte (§ 9 Abs. 4 KomWG).

Nach der Bestimmung des § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) wird der Stadtwahlausschuss für jede Wahl neu gewählt. Die Wahlausschüsse bestehen nach der Wahl einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungswahlen (§ 29 KomWG), Nachwahlen nach den Vorschriften über die Wiederholungswahl (§ 31 KomWG) oder eines zweiten Wahlgangs bei der Bürgermeisterwahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind. Bei der Besetzung des Stadtwahlausschusses müssen die Grundsätze des § 11 Satz 2 und 3 KomWG Beachtung finden, wonach niemand in mehr als einem Wahlorgan (für dieselbe Wahl) tätig sein darf und wonach Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keinem Wahlorgan angehören dürfen, das für dieselbe Wahl tätig wird.

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Stadtrat entsprechend.

Dem Stadtwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 21 KomWO regelt den Geschäftsgang des Stadtwahlausschusses (z.B. Einladung, Verpflichtung der Mitglieder, Niederschrift, Losentscheid bei Stimmengleichheit bei Entscheidungen des Stadtwahlausschusses usw.).

Der vorgeschlagene Leiter des Stadtwahlausschusses, dessen Stellvertreter, der Beisitzer, der gleichzeitig als Schriftführer tätig werden soll, und dessen Stellvertreter sind Stadtbedienstete; die übrigen Beisitzer und deren Stellvertreter sollten durch die Parteien/Wählervereinigungen des Stadtrates der Stadt Heidenau vorgeschlagen werden.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Beschlussvorlage konnten die im Stadtrat der Stadt Heidenau vertretenen Parteien/Wählervereinigungen bis zur vorbereitenden Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.11.2024 Vorschläge für die Besetzung des Stadtwahlausschusses unterbreiten.

Entsprechende Vorschläge für die Besetzung des Stadtwahlausschusses wurden bis zum 12.11.2024 von der AfD, der CDU, den LINKEN, den FREIEN SACHSEN und der HBI unterbreitet; der Vorschlag der BOD wurde nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses wieder zurückgenommen. Mit den vorgenannten Vorschlägen ist die Maximalbesetzung des Stadtwahlausschusses mit 6 Beisitzern erreicht.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde die Beschlussvorlage 127/2024, in der die namentliche Besetzung noch nicht abschließend bestimmt war, ohne Beschluss an den Stadtrat weitergeleitet.

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

<b>Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 127/2024/1</b>			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schriftführer</b> (Unterschrift)			